

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

- Auftreten der Amerikanischen Rebzikade in weiteren Gemeinden der Südoststeiermark im Jahr 2012.
- Änderung der Bezirksbezeichnungen und Bezirksgrenzen durch die neue Organisationsstruktur.

2. Inhalt:

- Anpassung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebzikade.
- Anpassung der Verbreitungsgebietsbeschreibung an die neue Bezirksstruktur.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die aktualisierten Maßnahmengebiete und die Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und der GFD sollen spätestens ab April 2013 durch die Verordnung verpflichtend festgelegt sein, weshalb das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden soll.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinden: keine

Land: Für die Vollziehung der Rebzikadenverordnung werden im Jahr 2013 für externe Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD ca. € 25.000,- aufgewendet. Die Aufnahme von sechs weiteren Gemeinden mit dieser Novelle wird auf die oben angeführten Kosten keine Auswirkungen haben.

Bund: keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

- Auftreten der Amerikanischen Rebzikade in weiteren Gemeinden der Südoststeiermark im Jahr 2012.
- Änderung der Bezirksbezeichnungen und Bezirksgrenzen durch die neue Organisationsstruktur.

2. Inhalt:

Phytoplasmosen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen.

Phytoplasmosen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2012:

Von der A10 und der AGES wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 14 Standorten (davon 8 von der A10 betreut) in der Südoststeiermark sowie an 13 Standorten (davon 8 von der A10 und 3 von der Weinbauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark betreut) in der Südsteiermark wurden dazu Klebefallen ausgebracht und von Mitte Mai bis Mitte September 2012 wöchentlich ausgewertet. An 12 dieser Standorte (5 in der Südoststeiermark und 7 in der Südsteiermark) wurde insbesondere die Entwicklung der Larven überwacht.

8 Standorten waren frei von ARZ, an 14 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 4 Standorten waren es weniger als 50 und nur an 1 Standort befanden sich mehr als 100 ARZ in den Gelbtafeln. An einem südoststeirischen Überwachungsstandort außerhalb des Maßnahmengebiets 2012 wurden erneut (2010 erstmalig, auf Grund fehlender Funde 2011 aus dem Maßnahmengebiet genommen) 25 Amerikanische Rebzikaden gefangen. In der Südoststeiermark soll daher eine Erweiterung des Verbreitungsgebietes durch Einbeziehung von weiteren 6 Gemeinden erfolgen, während das Verbreitungsgebiet in der Südsteiermark basierend auf den Ergebnissen des ARZ-Monitoring 2013 unverändert bleibt.

2011 wurde GFD erstmals in adulten Exemplaren (Sammelprobe aus mehreren Individuen) der ARZ nachgewiesen, 2012 erfolgte der Nachweis in Einzelindividuen.

An einem Standort mit GFD befallenen Rebstöcken wurde 2012 bei *Orientalis ishidae*, der Orientalischen Zikade, ebenfalls erstmals GFD nachgewiesen. Diese Zikade stellt als polyphages Insekt einen möglichen Überträger der Krankheit von verschiedenen Wirtspflanzen auf den Wein dar.

GFD-Monitoring 2012:

Über Auftrag des Landes wurde seitens der AGES im Jahr 2012 in den Befalls- und Sicherheitszonen Bairisch Kölldorf, Glanz, Stainz bei Straden und Tieschen ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in den 2009, 2010 bzw. 2011 befallenen Weingärten sowie in den unmittelbar angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2012 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen. Nicht unmittelbar angrenzende Weinanlagen wurden stichprobenartig kontrolliert. Bei den Kulturrandflächen und an den Waldrändern wurden Proben verschiedener symptomtragender verholzter Wildpflanzen gezogen und auf GFD untersucht.

Sowohl in Bairisch Kölldorf und Glanz, als auch in Tieschen wurde GFD in einigen Proben von Weinreben nachgewiesen. Auf Grund der positiven GFD-Untersuchungsergebnisse mussten im Jahr 2012 in 5 Fällen Rodungen von einzelnen Rebstöcken angeordnet werden, Rodungen gesamter Weinanlagen oder Teilen davon waren nicht erforderlich.

Phytoplasmosen-Monitoring 2012:

In der Süd- und Südoststeiermark wurde 2012 im Zuge des Phytoplasmosen-Monitoring der AGES und der Landwirtschaftskammer Steiermark in mehreren Fällen in verschiedenen Katastralgemeinden auch Befall mit Stolbur festgestellt. In 25 Fällen wurden der Rückschnitt bzw. die Rodung der Stolbur positiven Rebstöcke empfohlen.

Auf Grund der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften-Verordnung, LGBl. Nr. 99/2012, mussten sowohl die Struktur der Aufzählung der Gemeinden im Verbreitungsgebiet der ARZ (§ 4 Abs. 2) als auch die Orte, an welchen in die Pläne, betreffend die Befalls- und Sicherheitszonen, Einsicht genommen werden kann (§ 8 Abs. 8) neu gefasst bzw. neu benannt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ sollen spätestens ab April 2013 durch die Verordnung verpflichtend festgelegt sein, weshalb das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden soll.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinde: keine

Land: Für die Vollziehung der Rebzikadenverordnung werden im Jahr 2013 für externe Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD ca. € 25.000,- aufgewendet. Die Aufnahme von sechs weiteren Gemeinden mit dieser Novelle wird auf die oben angeführten Kosten keine Auswirkungen haben.

Bund: keine

II. Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 2:

Das Verbreitungsgebiet der ARZ im Jahr 2012 ist auf Grund der Fangergebnisse bei der Beobachtung des Auftretens in den Jahren bis 2011 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches geographisch festgelegt worden. Pufferbereich ist ein über das Standortnetz des Vorjahres hinausgehendes Gebiet, in dem das Auftreten der ARZ nicht ausgeschlossen werden kann.

Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2012 sollen folgende Gemeinden in der Südoststeiermark in das bisherige Verbreitungsgebiet aufgenommen werden:

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Söchau, Stein und Übersbach.

Bezirk Südoststeiermark: die Gemeinden Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg und Unterlamm.

Die Gemeinden Jagerberg, Unterauersbach, Gnas, Maierdorf, Mühldorf, Feldbach, Kornberg, Hatzendorf, Söchau, Übersbach, Stein, Unterlamm und Hohenbrugg-Weinberg sollen die nördlichsten Gemeinden des Verbreitungsgebiets 2013 in der Südoststeiermark darstellen.

Das Verbreitungsgebiet in der Südoststeiermark soll im Jahr 2013 folgende Gemeinden umfassen:

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Söchau, Stein und Übersbach.

Bezirk Südoststeiermark: die Gemeinden Aug-Radisch, Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Bairisch Kölldorf, Bierbaum am Auersbach, Deutsch Goritz, Dietersdorf am Gnasbach, Eichfeld, Fehring, Feldbach, Frutten-Gießelsdorf, Gnas, Gosdorf, Gossendorf, Grabersdorf, Halbenrain, Hatzendorf, Hof bei Straden, Hohenbrugg-Weinberg, Jagerberg, Johnsdorf-Brunn, Kapfenstein, Klöch, Kornberg bei Riegersburg, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mettersdorf am Saßbach, Mühldorf bei Feldbach, Mureck, Murfeld, Pertlstein, Poppendorf, Raabau, Radkersburg Umgebung, Raning, Ratschendorf, Sankt Peter am Ottersbach, St. Anna am Aigen, Stainz bei Straden, Straden, Tieschen, Trautmannsdorf in Oststmk., Trössing, Unterauersbach, Unterlamm und Weinburg am Saßbach.

Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2012 bleibt das Verbreitungsgebiet 2013 in der Südsteiermark zum Jahr 2012 unverändert.

Die Anpassungserfordernisse nach der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften-Verordnung wurden in der Aufzählung berücksichtigt.

Das Verbreitungsgebiet in der Südsteiermark soll im Jahr 2013 folgende Gemeinden umfassen:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Pöfing-Brunn und Sulmeck-Greith;

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Berghausen, Ehrenhausen, Eichberg-Trautenburg, Gamlitz, Glanz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kaindorf an der Sulm, Kitzack, Leibnitz, Leutschach, Oberhaag, Pisdorf, Ratsch, Retznei, St. Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, Schloßberg, Seggauberg, Spielfeld, Sulztal, Tillmitsch und Wagna.“

Zu § 8:

In § 8 erfolgt eine Änderung nur insofern als die Vorgaben der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften-Verordnung berücksichtigt wurden. Es werden daher auch keine Pläne beigeschlossen.